

# **Satzung**

des

BV Garrel e. V.

**I.**

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen BV Garrel e.V. und hat seinen Sitz in Garrel. Er wurde am 21. 10.1928 gegründet

1. Die Vereinsfarben sind „Grün-Weiß“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 150169 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. und der angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt und im Vereinsregister eingetragen ist.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Verein ist die Förderung des Sports aller Art sowohl als Breiten- und Leistungssport wie auch Gesundheitssport sowie die Jugendarbeit in seiner Gesamtheit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen sowie durch den Betrieb von Sportanlagen. Daneben ist die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen.

### **§ 3**

#### **Neutralität und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig bzw. neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sind Mitglieder des Vereins gleichzeitig als Angestellte für den Verein tätig, sind die vereinbarten Vergütungen keine Zuwendungen im Sinne dieser Satzung. Gleiches gilt, wenn Mitglieder des Vereins für außerordentliche Tätigkeiten eine Entschädigung erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, sofern nicht ein Angestelltenverhältnis besteht.
7. Der Vorstand kann jedoch für die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

### **§ 4**

#### **Abteilungen**

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in verschiedenen Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
2. Die einzelnen Fachabteilungen des Vereins sind im Wesentlichen im sportlichen Bereich selbständig und eigenverantwortlich. Hierzu haben sie eine Abteilungsleitung zu wählen, die die Rechte und Pflichten der Abteilung innerhalb des Vereins und der Abteilung wahrnimmt. Diese Leitung sollte mindestens aus dem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter und einem Kassenswart bestehen.
3. Abteilungsversammlungen sind jährlich innerhalb des 2. Halbjahres des Geschäftsjahres durchzuführen. Der Vorstand ist dazu einzuladen.
4. Die Abteilungsleitung kann keine Verbindlichkeiten für den Verein eingehen. Für Ausgaben, die über die Zuweisungen des Vereins hinausgehen, haftet die Abteilungsleitung persönlich.
5. Ein Sondervermögen oder Sondereigentum der Abteilungen besteht nicht.
6. Die Einrichtung weiterer Abteilungen kann jederzeit von Mitgliedern des BV Garrel e.V. beantragt werden. Über ihre Zulassung entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Zulassung ab, so können die Antragsteller die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung unterbreiten.
7. Für den Fall, dass eine Abteilung keine Abteilungsleitung hat, ist für sämtliche Belange der Abteilung der Vorstand zuständig.

8. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

## **II.**

### **Mitgliedschaft**

#### **§5**

##### **Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und dem Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungspflicht befreit.

#### **§ 6**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Es besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Die Mitgliedschaft tritt ein mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr. Bei Beitragsbefreiung tritt die Mitgliedschaft mit Beschluss des Vorstandes über die Befreiung ein.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie den Vorschriften seiner Abteilungen.

#### **§ 7**

##### **Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Wahlberechtigt sind Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

## **§ 8**

### **Pflichten der Mitglieder**

Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Vorstandes und den Anordnungen der Abteilungsleitungen in den betreffenden Sportangelegenheiten haben die Mitgliedern Folge zu leisten.

## **§ 9**

### **Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Der Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied nur zum 30. Juni erklären unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
2. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand
  - a) bei unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
  - b) bei groben Verstößen innerhalb oder außerhalb des Vereins,
  - c) bei vereinsschädigendem Verhalten
  - d) wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz einmaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Vor dem Ausschluss in den Fällen 2a) bis 2 c) ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss in den Fällen 2 a) bis 2c) kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss wird nach dem Tag des Hauptausschussbeschlusses oder nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Vorstand oder die jeweilige Abteilungsleitung herauszugeben.

## **§ 10**

### **Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Für bestimmte Angebote des Vereins können aus Gründen der Kostendeckung Zusatzbeiträge erhoben werden. Über die Zusatzbeiträge bestimmt der Vorstand.
3. Der Vorstand kann Beitragsminderung oder –befreiung für einzelne Mitglieder erteilen.

### III.

#### Organschaft

#### **§ 11**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Hauptausschuss
1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich einmal statt. Weitere Mitgliederversammlungen finden als außerordentlicher Versammlungen bei Bedarf durch Vorstandsbeschluss statt oder wenn dieses von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder schriftlich dem Vorstand gegenüber verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist (Tageszeitung und Nordwest-Zeitung) sowie durch Aushang am schwarzen Brett im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
  2. Anträge zur Tagesordnung sind acht Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn der Vorstand der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschließt. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung.

#### **§ 12**

##### **Versammlungsablauf, Wahlmodus, Beschlussfassung**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Vertretung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat bei den Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies von  $\frac{1}{4}$  der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst, es sei denn, sie haben eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand. In diesem Fall gelten die Regeln zur Auflösung des Vereins bzw. zur Satzungsänderung entsprechend.

3. Die Mitgliederversammlung hat auf Vorschlag des Vorstandes einen Wahlleiter zu wählen. Dieser leitet die Mitgliederversammlung von der Entlastung des Vorstandes bis zu Neuwahl desselben.
4. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie der Ehrenmitglieder erfolgt durch die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zunächst erfolgt die Wahl des 1. Vorsitzenden als Einzelwahl, alsdann erfolgt die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang, soweit nicht die Mitgliederversammlung Einzelwahl beschließt. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Bewerber, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Dieser Wahlmodus gilt auch für die Wahl der Kassenprüfer.
5. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist der Hauptausschuss berechtigt eine Ersatzperson zu benennen. Das gilt nicht beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, muss innerhalb von sechs Wochen nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einberufen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Wahl des 1. Vorsitzenden (Geschäftsführung)
  - Wahl des 2. Vorsitzenden (Geschäftsführung)
  - Wahl des 3. Vorsitzenden
  - Wahl des Schatzmeisters
  - Wahl des Schriftführers
  - Wahl des Jugendkoordinators
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Genehmigung des/der Jahresberichte/s und der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschluss über Beiträge
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Sonstige Beschlüsse, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt

### **§ 13**

#### **Vorstand**

1. Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Verein angehören und werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie nehmen ihr Amt darüber hinaus bis zu einer Neuwahl wahr. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - 1. Vorsitzenden (Geschäftsführung)
  - 2. Vorsitzenden (Geschäftsführung)
  - 3. Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - Jugendkoordinator.

Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes kann bis auf vier reduziert werden, nicht jedoch um die Aufgabenbereiche Finanzen und Geschäftsführung (1. oder in Vertretung 2.

Vorsitzender). Der Vorstand ist in diesem Fall berechtigt, Personen zu benennen, die die entsprechenden Aufgaben wahrnehmen.

2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in der Weise, dass in einer Mitgliederversammlung die Ämter des 1. Vorsitzenden, des 3. Vorsitzenden und des Kassenwartes und in der nächsten Mitgliederversammlung die Ämter des 2. Vorsitzende, der Schriftführer und Jugendkoordinators neu gewählt werden. Sollte ein Abteilungsleiter in den Hauptvorstand gewählt werden, so sollte dieser tunlichst sein Amt als Abteilungsleiter niederlegen, es sei denn, dieses wird von den anderen Vorstandsmitgliedern nicht verlangt.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die durch Gesetz und Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Vorstand kann einzelne Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann außerdem weitere, für den Verein wichtige Mitglieder in den vereinsinternen Vorstand als Beiräte berufen.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vertretungsberechtigt für den Verein sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Intern soll der 2. Vorsitzende von dem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 14**

### **Hauptausschuss**

1. Dem Hauptausschuss gehören an
  - die Mitglieder des Vorstandes
  - die Abteilungsleiter
2. Der Hauptausschuss ist zuständig für
  - abteilungsübergreifende Aufgaben und Fragen des Vereins
  - Vorbereitung und Durchführung von Gesamtveranstaltungen des Vereins
  - Entscheidungen über Einsprüche von Vereinsmitgliedern
  - Benennung der Vorstandmitglieder, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden
  - Beratung der Höhe der Mitgliedsbeträge.
3. Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Hierzu hat der Vorstand mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich einzuladen. In seiner Sitzung hat der 1. Vorsitzende die Mitglieder des Hauptausschusses über die laufende Vereinsführung zu unterrichten, die Abteilungsleiter haben über fachlich sportliche Belange und Tätigkeiten der Abteilungen den Hauptausschuss in Kenntnis zu setzen und der Schatzmeister über Verwaltung und Kassenstand Bericht zu erstatten.
4. Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## **§ 15**

### **Kassenprüfer**

Die Generalversammlung wählt mit dem Vorstand zwei Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig sind. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kasse und der Buchführung des Vereins. Beanstandungen haben Sie dem Vorstand zu unterrichten. In der Mitgliederversammlung haben sie einen Kassenprüfungsbericht vorzutragen. Kassenprüfer können wiedergewählt werden.

## **§ 16**

### **Vereinsordnungen**

Zur Durchführung der Satzung und der Geschäftsführung kann der Vorstand Vereinsordnungen erlassen, soweit nicht bereits eine spezielle Ermächtigung erfolgte. Hierzu zählen beispielsweise eine Geschäftsordnung, eine Finanz- und Beitragsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

## **IV.**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 17**

### **Haftungsausschluss**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlage, Einrichtung und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet nicht für finanzielle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Regelungen gem. § 4 (4) 1. Satz entstehen.

## **§18**

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins die Auflösung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit über die Auflösung.



Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Garrel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§19**

### **Satzungsänderung, Unwirksamkeit von Teilen der Satzung**

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam. Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Garrel, den